

Wien, am Mittwoch, den 9. Oktober 1930 Zweite Ausgabe

Sitzung des Wiener Landtages.

Gemäss § 120 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hat mehr als ein Viertel der Landtagsabgeordneten die Einberufung einer Sitzung des Wiener Landtages verlangt. Präsident Dr. Danneberg hat daher den Wiener Landtag für morgen, Freitag, 17 Uhr einberufen.

Das Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe.Der Verwaltungsgerichtshof über die Verfassungsmässigkeit.

Die Besitzerin des Kaffeehauses "Goethe" in der Mariahilferstrasse hat im Dezember 1928 anlässlich einer Revision in ihrem Betriebe die Einsichtnahme in das Kassajournal und Kassabuch verweigert. Sie erhielt deswegen auf Grund des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe eine Geldstrafe. Dieses Erkenntnis hat die Wiener Landesregierung im April 1929 bestätigt. Gegen den Bescheid der Landesregierung wurde eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, in der gewisse Formfehler behauptet wurden.

In der Verhandlung, die vor einigen Tagen stattfand, stellte der Beschwerdevertreter, Dr. Fasser, den Antrag, den Akt an den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit der §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe abzutreten.

Demgegenüber erklärte der Verwaltungsgerichtshof, dass die Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Verfassungswidrigkeit des Nahrungs- oder Genussmittelabgabegesetzes hinfällig sei. Mit diesem Erkenntnis sei nur der § 1, Absatz 1, aufgehoben worden und diese Aufhebung trete erst am 1. Jänner 1931 in Kraft. Die vorliegende Entscheidung sei daher durch diese Aufhebung nicht berührt. Die verlangte Abtretung an den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit der übrigen Bestimmungen sei nicht begründet. Der Beschwerdeführer habe zwar ein Recht zu einer derartigen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nach Artikel 144 des Bundesverfassungsgesetzes, der Verwaltungsgerichtshof aber habe keinerlei Bedenken gegen die Verfassungsmässigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, weshalb kein Anlass zum Einschreiten nach Artikel des Bundesverfassungsgesetzes bestehe.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen und bloss die Geldstrafe mit Rücksicht darauf, dass die Verweigerung der Kontrolle nur eine teilweise war, und im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse herabgesetzt.